

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN IM TESTAMENT

Testamente, die erbrechtliche Zuwendungen an Bedingungen oder Auflagen knüpfen, sind als Thema für rührselige Fernsehserien zwar bestens geeignet, in der Realität funktioniert die erbrechtliche Gestaltung auf diese Weise aber nur dann sehr gut, wenn einige wichtige Punkte beachtet werden:

I. Bedingungen

Mit einem Testament kann sowohl eine Erbschaft als auch ein Vermächtnis unter einer Bedingung zugewendet werden. Wichtig hierbei ist, die Bedingung praxistauglich klar zu formulieren:

Beispiel 1: „Die Stradivari“

Opa Otto schreibt in seinem Testament: „Meine Stradivari wende ich im Wege des Vermächtnisses demjenigen meiner drei Enkelsöhne zu, der am besten Geige spielt.“

Eine solche Formulierung ist zwar rechtlich möglich, jedoch keineswegs ratsam, da sie absehbar zu einer langen und heftigen Debatte zwischen den Enkelkindern führen dürfte.

Im Testament ist nicht klar formuliert, wer die Qualität des Geigenspiels der drei Enkelsöhne beurteilen soll bzw. welche Kriterien heranzuziehen sind. Ferner fehlt eine eindeutige Formulierung für den Fall, dass keines der Enkelkinder überhaupt Geige spielt.

Ähnlich wäre eine Formulierung im Testament *„Mein Haus in der Besser-Nicht-Straße wende ich demjenigen meiner Enkelkinder zu, das sich am meisten um mich kümmert“*.

Auch hier wäre völlig unklar, was genau unter „kümmern“ verstanden wird und wie bzw. von wem die Bewertung erfolgen soll.

Beispiel 2: „Die Kanzlei“

Rechtsanwalt Ratfix formuliert in seinem Testament:

„Meine Ehefrau Edelgunde setze ich zu meiner alleinigen Vollerbin ein.

Unter der Bedingung, dass mein einziger Sohn Siegfried bis zu meinem Tod beide juristischen Examen mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat, wende ich Siegfried meine Anwaltskanzlei mit allen Aktiva und Passiva im Wege des Vermächtnisses zu.“

Dieses Testament ist rechtlich korrekt und praxistauglich. Denn der Bedingungseintritt ist objektiv unschwer nachprüfbar.

Aus dem Testament ergibt sich auch, dass die Kanzlei an Edelgunde fällt, wenn Siegfried bis zum Tod des Vaters die Examina nicht mit der von ihm festgelegten Mindestnote bestanden haben sollte.

Dieser letzte Punkt wird im Testament häufig vergessen und führt dann zu längeren Debatten über die Auslegung. Wenn beispielsweise im Testament geschrieben wird „*Mäxchen wird mein Erbe zu 1/2, wenn er das Abitur besteht*“, dann ist nicht klar, wer als Erbe nachrückt, falls Mäxchen bei der Abiturprüfung weniger erfolgreich sein sollte.

Außerdem ist bei dieser Formulierung kein Zeitpunkt für das Bestehen des Abiturs festgelegt, insbesondere nicht geregelt, dass die Abiturprüfung bestanden sein muss, bis der Erbfall eintritt.

Nach dem Text hätte Mäxchen die Möglichkeit, einen weiteren Anlauf auf das Abitur auch noch nach dem Tod des Erblassers zu nehmen. Die Folge ist, dass die endgültige Erbregelung erst dann feststeht, wenn Mäxchen keine weiteren Versuchsmöglichkeiten für das Abitur mehr hat - was dauern kann.

Beispiel 3: „Waldis letzter Wille“

Die alleinstehende Tante Thea hängt sehr an ihrem Dackel Waldi, der durch ihre energischen Füttermaßnahmen schon recht asthmatisch geworden ist.

Waldi verlässt Haus und Grundstück nur sehr ungern, Thea möchte ihm durch ihr Testament ein sorgenfreies Dackelleben bis zum Schluss in gewohnter Umgebung sichern. Also schreibt sie in ihr Testament:

„Ich setze meine Haushälterin Hertha als Erbin ein unter der Bedingung, dass sie mein Hausgrundstück Müllerstraße 1 in Nürnberg gemeinsam mit meinem Dackel Waldi bewohnt, ihn dort bis zu seinem Tod gut versorgt und weiter durch die Tierärztin Frau Dr. Heilmann oder ihre Praxisnachfolger in monatlichen Abständen behandeln lässt.

Hält Hertha sich hieran, so soll ihr auch nach dem Tod von Waldi mein gesamtes Vermögen zustehen. Erfüllt sie die Bedingung dagegen nicht, so sollen meine beiden Nichten Nora und Nina meine Erben sein.“

Hier ist Hertha lediglich bedingt Erbin geworden. Erst nach dem Tod von Waldi wird feststehen, ob sie endgültig Vollerbin ist.

Hertha erhält deshalb einen Erbschein als aufschiebend bedingte Vorerbin, Nina und Nora werden im Erbschein als auflösend bedingte Nacherben aufgeführt. Die entsprechenden Eintragungen werden auch im Grundbuch gemacht.

Beispiel 4: „Wohnrecht für Wilma“

Walther ist verwitwet. Einige Jahre nach dem Tod seiner Frau lernt er Wilma kennen, die schließlich bei ihm einzieht.

Walther möchte Wilma absichern für den Fall, dass er vor ihr versterben sollte. Also schreibt er folgendes Testament:

„Ich setze meine beiden Kinder Karl und Katrin zu je 1/2 als meine Vollerben ein.

Meiner Lebensgefährtin Wilma wende ich im Wege des Vermächtnisses das lebenslange unentgeltliche Wohnrecht an meinem Einfamilienhaus in der Eigentumstraße 5 in Nürnberg zu.“

Einige Jahre später trübt sich die Beziehung zwischen Walther und Wilma, Wilma zieht schließlich aus und schenkt ihre Gunst Woldemar.

Auf Walthers Beerdigung erscheint sie dann allerdings wieder und erklärt den verdutzten Kindern von Walther, sie werde in zwei Wochen wieder in das Haus einziehen, man möge ihr kurzfristig die Schlüssel übergeben.

Walther wäre hier wesentlich besser beraten gewesen, wenn er die Zuwendung des Wohnrechtes im Wege eines Vermächtnisses unter die Bedingung gestellt hätte, dass die Partnerschaft zwischen ihm und Wilma im Zeitpunkt seines Todes noch besteht und dass Wilma im Zeitpunkt seines Todes noch ihren Lebensmittelpunkt in dem Haus hat.

Die Kinder können versuchen, Wilma die Hausnutzung zu verweigern mit dem Argument, Walthers Testament müsse ergänzend so ausgelegt werden, dass das Vermächtnis unter der oben beschriebenen Bedingung stehen sollte.

Besser wäre es aber in jedem Fall gewesen, wenn Walther juristisch präzise formuliert und seinen Kindern diese Debatte erspart hätte.

Beispiel 5: „Der Klappaltar“

Vater Volker ist sehr wenig einverstanden mit dem Lebenswandel seines Sohnes Sunny: Sunny begeistert sich in rascher Folge immer wieder für eine andere Herzdame.

Volker möchte aber nicht bei jedem Familienfest eine „Neue“ bewundern, er wünscht sich für Sunny einen „bürgerlichen Lebenswandel“, bald eine Heirat und vor allem wünscht er sich Enkelkinder.

Volkers Versuche, Sunny von diesem Lebensplan zu überzeugen, verliefen bislang völlig erfolglos. Sunny winkt immer nur lässig ab, der Vater solle nicht stets mit dem Klappaltar hinter ihm stehen.

Nun verfällt Volker auf eine neue Strategie: Er verfasst ein Testament und übergibt Sunny eine Kopie. In diesem Testament heißt es:

„Als meinen alleinigen Vollerben setze ich mein einziges Kind, meinen Sohn Sunny, ein.

Er erhält die Erbschaft jedoch nur unter der Bedingung, dass er zum Zeitpunkt meines Todes geheiratet hat und dass aus dieser Ehe mindestens ein Kind hervorgegangen ist.

Erfüllt mein Sohn Sunny diese Bedingung nicht, so wird an seiner Stelle der Zooförderverein Nürnberg mein alleiniger Vollerbe.“

Sunny wendet sich wütend an einen Anwalt und bittet um Prüfung dieses Testamentes. Er findet, dass der Vater ihm nicht mit einem Testament zugunsten von Affen und Seekühen drohen dürfe.

Eine Bedingung wie die hier von Volker im Testament formulierte ist nach der Rechtsprechung möglich und daher rechtlich tatsächlich bindend.

Es gilt als legitimes Interesse des Erblassers, das Vermögen innerhalb der Familie in kommende Generationen weiterzugeben, folglich auch eine andere Entscheidung zu treffen, wenn eine solche Weitergabe innerhalb der Familie absehbar nicht stattfinden kann.

Variante

Volker überlegt weiter, dass ihm die Variationsbreite nicht passt, die Sunny bislang bei der Wahl seiner Herzdamen an den Tag gelegt hat.

Daher formuliert Volker in einer Neufassung des Testamentes wie folgt:

„Als meinen alleinigen Vollerben setze ich mein einziges Kind, meinen Sohn Sunny, ein.

Er erhält die Erbschaft jedoch nur unter der Bedingung, dass er zum Zeitpunkt meines Todes eine nicht farbige, deutsche Frau ohne Migrationshintergrund geheiratet hat und dass aus dieser Ehe mindestens ein Kind hervorgegangen ist.

Erfüllt mein Sohn Sunny diese Bedingung nicht, so wird an seiner Stelle der Zooförderverein Nürnberg mein alleiniger Vollerbe.“

Hinsichtlich der Wahl der Ehepartnerin ist die in Volkers Testament formulierte Bedingung sittenwidrig und damit nichtig. Eine Vorgabe dieser Art bei der Wahl der Ehepartnerin kann Volker nicht machen.

Als ebenfalls unzulässige und damit rechtlich nicht verbindliche Vorgabe hinsichtlich der persönlichen Lebensführung wäre es beispielsweise zu bewerten, wenn es in einem Testament heißt *„Ich setze meine Tochter Tutti als meine alleinige Vollerbin ein. Sie wird aber dann nicht Erbin, wenn sie ein nichteheliches Kind bekommt.“*

II. Auflagen

Anders als die Bedingung ist die Auflage nur ein sehr schwaches Regulativ und klingt häufig besser, als sie in der juristischen Wirkung tatsächlich ist.

Denn der durch eine Auflage Begünstigte hat keinen eigenen Anspruch auf Leistung. Die Erfüllung einer Auflage wird nur dann überwacht, wenn der Erblasser hierfür gesonderte Regelungen wie z. B. die Anordnung einer Testamentsvollstreckung trifft.

Beispiel 6: „Bello wird bange“

Onkel Oswald schreibt in sein Testament: „Ich setze meine beiden Neffen Nick und Nathan zu je 1/2 als meine alleinigen Vollerben ein.

Ich beschwere meine Erben mit der Auflage, dass mein geliebter Beagle Bello von einem von ihnen in den Haushalt aufgenommen und dort bis zu Bellos Tod gut gepflegt und versorgt wird.“

Nick und Nathan konnten den kläffenden Köter noch nie leiden. Einige Monate nach Oswalds Tod landet Bello im Tierheim.

Hier ist niemand vorhanden, der die Einhaltung der Auflage kontrollieren könnte, im Ergebnis läuft sie daher leer.

Beispiel 7: „Herthas Heim“

Onkel Oswald testiert: „Ich setze meine Neffen Nick und Nathan zu meinen alleinigen Vollerben zu 1/2 ein.

Ich belege meine Erben mit der Auflage, meiner langjährigen treuen Haushälterin Hertha für weitere sechs Monate nach meinem Tod eine kostenfreie Wohnmöglichkeit in meinem Haus zu geben und sie bei ihrem Umzug in eine neue Wohnung zu unterstützen. Insbesondere sollen meine Erben die Kosten des Umzuges, des Maklers und die Kautions für Hertha übernehmen.“

Nick ist sehr erbost über diese Formulierung im Testament und meint, er denke gar nicht daran, „der alten Schachtel“ noch so viel zuzuwenden.

Hertha wendet sich an Anwalt Ratfix.

Der Anwalt wird ihr erklären, dass es nun ganz allein auf die Haltung von Nathan ankommt:

Oswald hat in seinem Testament klar von einer „Auflage“ gesprochen und nicht von einer Bedingung. Bei einer Auflage erhält die Person, die wirtschaftlich mit der Auflage begünstigt werden soll, keinen eigenen Anspruch. Hertha kann also z. B. vor Gericht die entsprechenden Zahlungen bzw. Leistungen von Nick und Nathan nicht einfordern.

Einen Anspruch auf Vollziehung der Auflage können lediglich die Miterben geltend machen, bei öffentlichem Interesse auch die zuständige Behörde.

Wenn also Nathan erklärt, dass er die Auflage zu erfüllen gedenkt und Nick notfalls auf Mitwirkung verklagt, hat Hertha eine gute Chance auf Erfüllung. Schlägt sich Nathan hingegen auf die Seite von Nick, so wird ihr die positiv klingende Formulierung im Testament im Ergebnis nichts nützen.

Besser wäre es gewesen, wenn Oswald die gleichen Leistungen zugunsten von Hertha als Vermächtnis formuliert hätte. Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, einen Testamentsvollstrecker zu bestellen, der dann für die Umsetzung der Auflage zugunsten von Hertha gesorgt hätte.

III. Ergebnis

Mit der Formulierung einer Bedingung im Testament kann der Erblasser präzise Regelungen treffen, insbesondere wenn eine erbrechtliche Zuwendung nach seiner Vorstellung nur unter bestimmten Umständen gewünscht ist. Wichtig ist in diesem Fall eine klare Gestaltung des Testamentes auch dahingehend, dass die erbrechtliche Regelung für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung klar wird.

Hingegen liest sich die Anordnung einer Auflage im Testament häufig besser als die tatsächliche rechtliche Wirkung ist. Zu beachten ist insbesondere, dass der mit einer Auflage Bedachte keinen eigenen Anspruch auf Vollziehung geltend machen kann.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht